

RS UVS Steiermark 1994/10/04 30.13-228/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1994

Rechtssatz

Ein Einrichten einer betriebsärztlichen Betreuung im Sinne des § 22 Abs 1 bzw. Abs 4 ASchG setzt voraus, daß sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer und Dritte, zum Beispiel das überprüfende Arbeitsinspektorat, nachvollziehbar sein muß, ob, wann und wie der jeweilige Betriebsarzt seinen Verpflichtungen nachkommt. Daher fehlt diese Voraussetzung für (erforderliche) Einsatzzeiten des Betriebsarztes, wenn aus dessen Aufzeichnungen der täglichen Abfahrts- und Ankunftszeiten die jeweils in einem Krankenhaus an konkreten Tagen verbrachte (und den Vorstandsbeschuß der Krankenanstalt möglicherweise überschreitende) Zeit nicht ersichtlich ist.

Schlagworte

Arbeits- und Sozialrecht betriebsärztliche Betreuung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at